

Vorblatt

Problem:

Auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/0127 betreffend die Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) fand am 28. März 2025 die seitens der Europäischen Kommission gewünschte Paketsitzung (DG Energy) zum Energierecht (u.a. VVV Nr. 2020/0127) im Bundeskanzleramt in Wien - unter Teilnahme der Länder - statt. Sinn dieser Besprechung war die Klärung der offenen Fragen der Kommission zu den diversen Vertragsverletzungsverfahren. Im Rahmen dieser Besprechung wurden für das Burgenland zwei offene Fragen betreffend Umsetzung der RL (EU) 2018/844 angekündigt und am 03. April 2025 übermittelt. Die EK geht hinsichtlich Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 bis 3 RL (EU) 2018/844 davon aus, dass durch den als Umsetzungsmaßnahme genannten § 34c Abs. 1 Bgld. BauVO 2008 lediglich UAbs. 3 umgesetzt wurde, jedoch nicht die UAbs. 1 und 2.

Ziel:

Ziel dieser Novelle ist die bessere Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/844 zur Beseitigung der Bedenken der Europäischen Kommission

Lösung:

Einfügung eines neuen Absatz 1 in § 34c zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 und 2.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Kommission und dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 75 (CELEX-Nr. 32018L0844)

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Bestimmung dient der optimalen Energienutzung, sodass es dadurch zu positiven umweltpolitischen Auswirkungen kommt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Zu Z 1:

Der neu eingefügte Abs. 1 dient zur besseren Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 der RL (EU) 2018/844, welcher besagt, dass die Mitgliedstaaten zur optimalen Energienutzung durch die gebäudetechnischen Systeme Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung der gebäudetechnischen Systeme festlegen, die in bestehenden Gebäuden eingebaut werden. Die Mitgliedstaaten können diese Systemanforderungen auch auf neue Gebäude anwenden. Die Systemanforderungen werden für neue gebäudetechnische Systeme sowie für Ersetzung und Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen festgelegt und insoweit angewandt, als dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die bisherigen Abs. 1 bis 6 werden zu den Abs. 2 bis 6, wobei aufgrund des neuen Abs. 1 die Verordnungsermächtigung des bisherigen Abs. 4 entfallen kann. Die OIB-Richtlinie 6 wurde in § 36 Abs. 1 für verbindlich erklärt. Weiters erfolgen noch Aktualisierungen der Verweisungen.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.